

## Keine Gewährleistungsansprüche bei Schwarzarbeit

Dieser Artikel wurde verfasst von Herrn Helge Norbert Ziegler, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) und Vorstand des BVFI - Bundesverband für die Immobilienwirtschaft, Hanauer Landstr. 204, 60314 Frankfurt, Telefon: (069) 870039150, Telefax: (069) 87003929150, eMail: ziegler@bvfi.de, Internet: www.bvfi.de

### Leitsatz:

Ein Auftraggeber hat keine Mängelansprüche, wenn die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund eines Vertrages erbracht worden sind, bei dem die Parteien vereinbart haben, dass der Werklohn in bar ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer gezahlt werden sollte, also „schwarz“.

### Der Fall:

Der „Schwarzarbeiter“ hatte auf die Bitte der Klägerin eine Auffahrt des Grundstücks neu gepflastert. Dafür war ein Lohn von 1.800 € in bar ohne Rechnung und ohne Umsatzsteuer vereinbart und dann auch bezahlt worden.

Der BGH hatte erstmals einen Fall zu beurteilen, auf den die Vorschriften des seit dem 01.08.2004 geltenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, SchwarzArbG) Anwendung finden. Er hat entschieden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig sei. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthalte das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dabei vorgesehen sei, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Das Verbot führe jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Vertrages, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt.

So lag der Fall hier. Der beklagte Unternehmer hat gegen seine steuerliche Pflicht verstoßen, weil er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung ausgestellt hat. Er hat außerdem eine Steuerhinterziehung begangen, weil er die Umsatzsteuer nicht abgeführt hat. Die Klägerin ersparte auf diese Weise einen Teil des Werklohns in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer.

Die Nichtigkeit des Werkvertrages führt dazu, dass dem Besteller hieraus grundsätzlich keine Mängelansprüche zustehen können.

### Praxishinweis:

Ein Vertrag mit vereinbarter Schwarzarbeit ist extunc, als rückwirkend von Beginn an, nichtig. Es kann daher beiden Seiten, Auftraggeber und Auftragnehmer nur abgeraten werden, Arbeiten in Schwarzarbeit in Auftrag zu geben und auszuführen. Es liegen dann nicht nur Verstöße gegen geltende Gesetze vor, sondern für den Auftraggeber besteht wegen der Nichtigkeit des Vertrages keinerlei Gewährleistungsanspruch.

Wirtschaftsjurist Helge Norbert Ziegler, 02.08.2013

**Rechtlicher Hinweis**

Dieser Fachartikel wurde nach bestem Wissen erstellt. Er ersetzt aber keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.

